



FINANZORDNUNG

§ 1 GRUNDSATZ

Ergänzend zu § 2 der Satzung sind die Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als oberstes Gebot zu beachten.
Es gilt das Kostendeckungsprinzip.

§ 2 EINGEHEN VON EINZELVERBINDLICHKEITEN

.....???

die Hauptversammlung über 3.000,- €
dem Vorstand aufgrund Vorstandsbeschluss bis 3.000,- €
dem 1. Vorsitzenden bis zu einem Betrag von 250,- €
dem 2. Vorsitzenden bis zu einem Betrag von 100,- €
dem Schatzmeister bis zu einem Betrag von 100,- €
der Jugendleiter ist berechtigt, Verbindlichkeiten
im Rahmen des Haushaltsplanes der Jugendkasse bis 100,-€
einzugehen.

Schriftführer, Tauchleiter, und Beisitzer dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten ohne Beschluss des Vorstandes oder der Hauptversammlung eingehen.

Der technische Leiter kann unter Benachrichtigung des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters Einzelverbindlichkeiten zur Aufrechterhaltung der Füllanlage (z. Bsp. Filter) eingehen, wenn diese im laufenden Haushaltsplan aufgeführt und somit gedeckt sind.

Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 3 ZAHLUNGSVERKEHR

Alle Finanzgeschäfte werden über das Girokonto des Vereins bargeldlos abgewickelt. Begründete Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschluss.

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag, den zu zahlenden Betrag, den Verwendungszweck und die Unterschrift des Abzurechnenden enthalten.

Ein einheitlicher Eigenbeleg wird zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Schatzmeister gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

Zahlungen an Dritte werden nur geleistet, wenn für diese ein Beschluss der Hauptversammlung, oder ein Vorstandsbeschluss vorliegt, oder die im § 2 genannten Höchstsätze nicht überschreiten und diese im Haushaltsplan ausgewiesen sind.

Über die Clubheimkasse können ausschließlich Sachaufwendungen abgerechnet werden, die im originären Zusammenhang mit der Bewirtung und Reinhaltung des Clubheimbetriebs stehen.



§ 4 HAUSHALTSPLAN

Für jedes Geschäftsjahr ist durch den Schatzmeister ein Haushaltsplan zu erstellen, der der Hauptversammlung vorzustellen und durch diese zu beschließen ist.

Die im Haushaltsplan aufgeführten Ausgaben müssen durch zu erwartende Einnahmen oder nach Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Hauptversammlung durch Rücklagen im laufenden Geschäftsjahr gedeckt sein.

Die im § 12 der Satzung genannten Vorstandsmitglieder reichen ihre Kostenaufstellung bis zum 01. November jeden Jahres schriftlich beim Schatzmeister ein.

Der Schatzmeister stellt den Haushaltsplan spätestens in der letzten Vorstandssitzung vor der Hauptversammlung dem Vorstand vor.

TSC Report 1/2011 - Seite 55

Vorstand

TSC Report 1/2011 - Seite 56

Vorstand

§ 5 JAHRESABSCHLUSS

Der Jahresabschluss wird vom Schatzmeister erstellt und vor der Hauptversammlung den Kassenprüfern zur Prüfung vorgelegt. Diese berichten dann der Hauptversammlung über die Einhaltung des Haushaltplans und der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel.

§ 6 AUSLAGENERSATZ

Der TSC leistet Auslagenersatz aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich nur, wenn ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt, diese im Haushaltsplan ausgewiesen und deckungsfähig sind.

Eine kurzfristige Genehmigung durch Vorstandsbeschluss ist im Einzelfall in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 7 EHRENAMTSTRÄGER

Für ehrenamtliche Tätigkeiten, sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Rahmen der Vereinstätigkeit, können Aufwandsentschädigungen sowie Kostenerstattungen geltend gemacht werden.

Die Entschädigungen und Kosten sind vor Anfall dieser Aufwendungen durch den Vorstand genehmigen zu lassen.

§ 8 FAHRTKOSTEN

Eine Fahrtkostenerstattung kann beantragt werden, sofern die Fahrt zur Leistung einer ehrenamtlichen oder Übungsleitertätigkeit erforderlich war und nicht im Rahmen der üblichen Teilnahme am Vereinsleben ohnehin vorgenommen worden wäre. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand. Aus der Abrechnung müssen der Zielort, der Zweck der Fahrt und die Entfernung ersichtlich sein.

Abrechnungsfähig sind die vom Finanzamt anerkannten Pauschalsätze.

Fahrtkosten der Ausbilder im Rahmen der Ausbildung und Tauchkurse, werden auf die Tauchschüler umgelegt.



§ 9 TAUCHLEHRER UND ÜBUNGSLEITERAUSBILDUNG

Vereinsmitglieder, die im Auftrag des Vorstands eine Ausbildung zum TL oder Trainer/C durchführen, können eine Rückvergütung in Höhe der Ausbildung gemäß Vertrag in folgenden Sätzen:

ÜL pro Jahr 100,- € der Ausbildungskosten

TL pro Jahr 200,- € der Ausbildungskosten erhalten.

Voraussetzung für die Rückvergütung, ist die Erfüllung des Ausbildungs- und Trainingsplans.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Ordnung wurde auf der Hauptversammlung am [REDACTED] 2011 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Anmerkung: Aus Vereinfachungsgründen wurde in der Geschäftsordnung die männliche Schriftform gewählt